

Prüfung Strafrecht II & III FS 2015 Teil Strafprozessrecht Musterlösung

Sachverhalt

Frage A

Auskunftsperson gemäss Art. 178 lit. f StPO ist u.a., wer in einem Verfahren als beschuldigte Person gilt und im Zusammenhang damit in einem anderen Verfahren aussagen muss.	1 P
Dieser Zusammenhang entsteht, wenn der Verfahrensgegenstand Beweis im anderen Verfahren sein kann.	1 P
Diese Bestimmung beschränkt sich auf Begebenheiten , die sich in beiden Verfahren als massgeblich für das Urteil herausstellen.	0.5 P
Gallus ist Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. f StPO , weil er in einem anderen Verfahren beschuldigt ist und dieses Verfahren einen Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren hat. Damit fällt Gallus unter die Regelung gemäss Art. 180 Abs. 1 StPO und ist nicht zur Aussage verpflichtet .	2 P
Sagt er trotzdem aus, sind diese Aussagen verwertbar , soweit Gallus gemäss StPO 158 über seine Rechte aufgeklärt wurde.	1 P

Frage B

Der Sinn und Zweck der Einvernahme als Auskunftsperson gemäss Art. 180 Abs. 1 StPO liegt darin, die Pflichten eines Zeugen nicht in Konflikt mit der anderen Rolle (im anderen Verfahren) als Beschuldigter zu bringen.	1.5 P
Gallus wird hinsichtlich der Einvernahme gleich behandelt wie eine beschuldigte Person (Art. 178 lit. f StPO, Quasi-Beschuldigter). Die beschuldigte Person muss sich nach Art. 113 Abs. 1 StPO nicht selbst belasten. Demnach ist Gallus vorliegend nicht zur Aussage verpflichtet (Art. 180 Abs. 1 StPO).	3 P

Frage C

Als Auskunftsperson , die nicht Privatkläger ist, gelten für Gallus die Bestimmungen für die Einvernahme der beschuldigten Person (Art. 180 Abs. 1 StPO) .	1.5 P
Damit hat Gallus auch keine Pflicht, wahrheitsgemäss auszusagen , falls er Aussagen macht.	1 P
Das ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund , wenn strafbare Handlungen durch die Äusserung begangen werden. D.h. falls die Aussagen von Gallus sich unter Art. 303 StGB subsumieren lassen, hat er sich strafbar gemacht, auch wenn keine Wahrheitspflicht besteht.	1.5 P
Die Strafbehörden weisen die Auskunftsperson auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hin (Art. 181 Abs. 2 StPO)	1 ZP

Frage D

Im abgekürzten Verfahren nach StPO 358 ff. müssen weiterhin die allgemeinen Vorschriften über das Hauptverfahren gemäss StPO 328 ff. beachtet werden.	2 P
Gallus als beschuldigte Person, sofern ein Verbrechen oder Vergehen verhandelt wird oder die Verfahrensleitung die persönliche Anwesenheit anordnet (StPO 336 I). Ansonsten könnte das Gericht seine Aufgabe – nämlich sich durch Befragung der beschuldigten Person vom Geständnis zu vergewissern - nicht nachkommen. Im Fall des Vorliegens einer amtlichen oder notwendigen Verteidigung , hat auch der Verteidiger eine persönliche Teilnahmepflicht (StPO 336 II)	2 P 1.5 P
Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet an der Verhandlung teilzunehmen, sofern sie nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beantragt (StPO 337 III). Die Verfahrensleitung kann die Staatsanwaltschaft verpflichten, auch in anderen Fällen persönlich zu erscheinen (StPO 337 IV).	2 P 1 P
Eine Privatklägerschaft kann sich ebenfalls dispensieren lassen, wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist (StPO 338 I).	1 P
Abhängig vom kantonalen Recht richtet sich die Zusammensetzung des Gerichts nach Art 19 StPO.	1 ZP

Total 25 P

(zusätzlich 2 ZP)
